

Sehr geehrte Teilnehmer,

im Nachgang wie versprochen die Lösungen zu dem Aufgabenblatt in Kurzform.

VG JW

**Aufgabe: Ermitteln Sie jeweils den Ort der sonstigen Leistung!**

Fall 1

Arbeitgeber A Gaus Aachen gestattet es dem Arbeitnehmer AN, der in einer Grenzstadt in Belgien wohnt, den Firmen-PKW ohne weitere Zuzahlung auch für private Zwecke zu nutzen. Das Ganze wird auch so in einem unbefristeten Arbeitsvertrag festgehalten.

Lösung:

Es handelt sich um eine entgeltliche sonstige Leistung (langfristige Vermietung Beförderungsmittel PKW), somit Ort nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 S. 3 UStG – da LE kein Unternehmer – Wohnsitz des AN, also Belgien.

Fall 2

Die Sixt AG aus Siegen vermietet an den Unternehmer U aus Utrecht (Niederlande) für eine Urlaubsreise nach Syrien einen PKW für 25 Tage, Übergabeort ist Siegen.

Lösung:

Es handelt sich um eine kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels (PKW). Ort ist nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 S. 1 dort, wo der PKW zur Verfügung gestellt wird, also physisch in Besitz genommen wird, damit Siegen.

Fall 3

Die Sixt AG aus Siegen vermietet an den Unternehmer U aus Utrecht (Niederlande) für eine Urlaubsreise nach Syrien einen PKW für 31 Tage, Übergabeort ist Siegen.

Lösung:

Da § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG in Gänze nicht passt (weder kurzfristige Vermietung noch langfristig an einen Privatmann, bleibt es bei der Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG, also Ort Utrecht.

Fall 4

Makler M aus München vermittelt an Kunde S aus Saudi-Arabien einen Villa in München.

Lösung:

Ort ist München, § 3a Abs. 3 Nr. 1 lit. b) UStG.

Fall 5

Rechtsanwalt R aus Regensburg berät den Unternehmer U aus der Schweiz bezüglich eines Grundstückskaufvertrages eines in München belegenen Grundstücks, welches U für die weitere Expansion seines Unternehmens erwerben will.

Lösung:

Ort ist nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 lit. b) UStG München.

Hinweis: Damit die Vorschrift greift, muss die Beratung mit der Übertragung von Rechten an einem Grundstück zusammenhängen (Veränderung des gegenwärtigen oder zukünftigen rechtlichen Status an dem Grundstück), was im obigen SV gegeben ist.

Fall 6

Die A-AG aus Aachen überarbeitet die Webseiten der B-SE aus der Schweiz.

Lösung:

Ort ist nach § 3a Abs. 2 UStG Schweiz.

Fall 7

Die A-AG überarbeitet die Webseite des Privatmanns N aus den Niederlanden, die voraussichtlichen Umsätze hieraus betragen 1000 EUR. Es ist der erste ausländische Kunde der A-AG und soll es auch bleiben.

Lösung:

Hier greift § 3a Abs. 5 S. 2 Nr. 3 UStG nicht, da zwar der LE kein Unternehmer ist, aber S. 3 erfüllt ist und der Sachverhalt auch nicht anspricht, dass die A-AG die Option des S. 4 in Anspruch nimmt, somit Ort nach § 3a Abs. 1 UStG Sitz der A-AG.

Fall 8

KFZ-Händler K aus Köln ist im Urlaub in Österreich, als er auf der Straße ein Pannenfahrzeug sieht. Da er sehr geschäftstüchtig ist, bietet er dem hilflosen Rentner in dem Fahrzeug an, dieses für nur 1000 EUR wieder in Stand zu setzen. K kann alles vor Ort ohne weitere Teile in einer halben Stunde erledigen. Der dankbare Rentner gibt K sofort 2 Geldscheine zu je 500 EUR in die Hand.

Lösung:

Ort ist Österreich, § 3a Abs. 3 Nr. 3 lit. c) UStG.

Fall 9

Bauunternehmer B aus Bonn errichtet für Steuerberater Seeling eine schlüsselfertiges Gebäude auf dem Grundstück des S, S stellt alle Materialien.

Lösung:

Ort der Werkleistung ist nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 lit. c) UStG der Lageort des Grundstücks.

Fall 10

Übersetzer Ü aus Überlingen (Deutschland) übersetzt für den Privatmann P aus Paraguay ein amtliches Dokument.

Lösung:

Ort ist nach § 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG Paraguay.

Fall 11

Übersetzer Ü aus Überlingen (Deutschland) übersetzt für den Geschäftsmann P aus Paraguay ein amtliches Dokument für dessen Unternehmen.

Lösung:

Ort ist nach § 3a Abs. 2 UStG Paraguay.

Fall 12

Übersetzer Ü aus Überlingen (Deutschland) übersetzt für den Privatmann S aus der Schweiz ein amtliches Dokument.

Lösung:

Ort ist nach § 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG die Schweiz.

Fall 13

KfZ-Meister K aus Köln repariert in seiner Werkstatt das Auto des Unternehmers U aus Uruguay für dessen Unternehmen.

Lösung:

Ort ist nach § 3a Abs. 2 UStG Uruguay.